

Abstimmung mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten festgelegt sein. Die Gefahr der Dekonspiration spezifischer Mittel und Methoden des MfS im Falle der Einleitung von strafprozessualen Maßnahmen führte in der Vergangenheit mehrfach zur Ablehnung von strafrechtlichen Aktivitäten gegen belastete Wirtschaftskader durch die Hauptabteilung IX/3. In diesen Fällen wurden in gemeinsamen Beratungen zwischen der Hauptabteilung IX/3 und den zuständigen operativen Dienstseinheiten andere operative Möglichkeiten zur Lösung der anstehenden Probleme abgestimmt und durchgesetzt. So wurde beispielsweise ein zentraler Operativ-Vorgang zur strafrechtlichen Einschätzung durch eine operative Dienst-einheit vorgelegt. Das Material belastete einen leitenden Mitarbeiter eines westdeutschen Konzerns, Zollstraftaten durch die illegale Einfuhr von Quarzuhren westlicher Herkunft in das Gebiet der DDR und deren Absatz über eine DDR-Bürgerin begangen zu haben.

Im Ergebnis der strafrechtlichen Einschätzung mußte festgestellt werden, daß die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen gegen den Mitarbeiter des BRD-Konzerns entsprechend der vorliegenden Beweislage zur Dekonspiration angewandter inoffizieller Mittel des MfS führen würde. Deshalb wurden diese anstehenden Probleme gemeinsam mit der zuständigen operativen Dienst-einheit beraten und ein anderer Lösungsweg zur Klärung dieses Vorgangs erarbeitet.

Aus dem operativen Ausgangsmaterial hervorgehende Hinweise einer möglichen Begehung von Straftaten der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme entsprechend § 219 StGB durch die mit-belastete DDR-Bürgerin wurden zum Anlaß genommen, eine strafprozessuale Prüfungshandlung gegen sie durchzuführen. Die Prüfungshandlung bestätigte die Verdachtsgründe und führte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Im Strafverfahren konnte schließlich neben der allumfassenden Aufklärung der Straftaten der Beschuldigten, des Charakters ihrer Verbindungen zu dem Mitarbeiter des west-